

PENSIONSKASSE MUSIK UND BILDUNG  
Basel

## REGLEMENT TEILLIQUIDATION

AUSGABE 1. JANUAR 2020

## 1 ZWECK DIESES REGLEMENTS

Das vorliegende Reglement regelt - gestützt auf die Bestimmungen von Art. 53b und d BVG sowie Art. 27g und h BVV 2 - die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation der Pensionskasse Musik und Bildung (nachfolgend Pensionskasse).

## 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE TEILLIQUIDATION

### 2.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Pensionskasse sind erfüllt, wenn:

- a eine Beitrittsvereinbarung aufgelöst wird und dabei mindestens 5% der aktiven versicherten Personen aus der Pensionskasse ausscheiden;
- b Restrukturierungen von angeschlossenen Arbeitgebern erfolgen, wobei
  - (i) jede einzelne Restrukturierung die Bedingungen gemäss Ziffer 2.2 erfüllt und
  - (ii) alle Restrukturierungen zusammen eine Verminderung der aktiven versicherten Personen der Pensionskasse von mindestens 5% und bezogen auf die Pensionskasse eine Reduktion des Vorsorgekapitals aktive Versicherte von mindestens 5% zur Folge haben.
- c die Gesamtheit der aktiven versicherten Personen der Pensionskasse im Verlaufe eines Kalenderjahres um mehr als 10% abnimmt.

### 2.2 Bedingungen für Restrukturierung bei einem Anschluss

Eine Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies eine Verminderung der Belegschaft von mindestens 5% und bezogen auf den Anschluss eine Reduktion der Altersguthaben von mindestens 5% zur Folge hat. In jedem Fall liegt eine Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers nur dann vor, wenn sich die Anzahl aktive versicherte Personen zwischen zwei Bilanzstichtagen mindestens wie folgt vermindert:

- 2 Versicherte bei Anschlüssen mit maximal 5 aktiven versicherten Personen
- 3 Versicherte bei Anschlüssen mit 6 – 10 aktiven versicherten Personen
- 4 Versicherte bei Anschlüssen mit 11 – 20 aktiven versicherten Personen.
- 5 Versicherte bei Anschlüssen mit mindestens 21 aktiven versicherten Personen

Die Grösse des Anschlusses wird dabei jeweils zu Beginn der Periode festgehalten.

### 3 VERFAHREN BEI TEILLIQUIDATION

3.1 Verantwortung des Stiftungsrates	Die Verantwortung für die Einleitung und die Durchführung einer Teilliquidation der Pensionskasse liegt beim Stiftungsrat.
3.2 Entscheid über die Durchführung einer Teilliquidation	Der Stiftungsrat beurteilt die Notwendigkeit einer Teilliquidation der Pensionskasse auf der Grundlage des konkreten Sachverhalts und nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements. Er hält seine Feststellungen zum Sachverhalt sowie seinen darauf abgestützten Entscheid in einem Protokoll fest.
3.3 Stichtag der Teilliquidation	<p>Als Stichtag gilt für Teilliquidationen gemäss Buchstabe a des ersten Absatzes von Ziffer 2 der Bilanzstichtag, auf den die Beitrittsvereinbarung aufgelöst wird.</p> <p>Bei Teilliquidationen gemäss Buchstaben b und c des ersten Absatzes von Ziffer 2 ist der Stichtag der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt haben. Liegen zwischen der Feststellung der Teilliquidation und dem Bilanzstichtag mehr als neun Monate, dann ist die nächstfolgende Bilanz massgeblich.</p> <p>Der Stichtag der Teilliquidation ist einerseits massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) und andererseits für die im Verteilungsplan zu berücksichtigenden aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger.</p>
3.4 Anteil an den freien Mitteln, Rückstellungen und Schwankungsreserven	<p>Treten mindestens zehn aktive versicherte Personen als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, so handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen anderen Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.</p> <p>Bei individuellen Austritten besteht ein individueller Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln und bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln und ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve.</p>
3.5 Ermittlung der freien Mittel / des Fehlbetrages (Unterdeckung)	Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der technischen Rückstellungen bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) erfolgt auf der Grundlage der jährlich per 31. Dezember nach Swiss GAAP FER 26 erstellten kaufmännischen Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und der jeweils auf den gleichen Zeitpunkt errichteten versicherungstechnischen Bilanz, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse deutlich hervorgeht. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation und die vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge erstellte versicherungstechnische Bilanz.
3.6 Veränderung der Aktiven oder der Passiven nach dem Stichtag	Bei wesentlichen Änderungen (5% oder mehr) der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel sowie allfällige Anteile an den Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend anzupassen.
3.7 Anteilsmässige Mitgabe freier Mittel	<p>3.7.1 Anspruchsberechtigte Personen</p> <p>Bei einer Teilliquidation auf Grund der Auflösung einer Beitrittsvereinbarung gemäss Buchstabe a des ersten Absatzes von Ziffer 2 haben diejenigen aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger einen anteilmässigen Anspruch auf die gemäss Ziffer 3.5 ermittelten freien Mittel, welche bei der Vertragsauflösung aus der Pensionskasse ausscheiden. Zu den zu berücksichtigenden Rentenbezügern zählen nebst den Bezüger einer Altersrente die invaliden versicherten Personen.</p> <p>Bei einer Teilliquidation auf Grund von Restrukturierungen oder einer erheblichen Verminderung des Versichertenbestandes gemäss Buchstaben b und c des ersten Absatzes von Ziffer 2 haben diejenigen aktiven versicherten Personen einen</p>

anteilmässigen Anspruch auf die gemäss Ziffer 3.5 ermittelten freien Mittel, welche im Verlaufe des betreffenden Kalenderjahres aus der Pensionskasse ausgetreten sind. Die gemäss dem ersten Absatz berücksichtigten Personen sind hier nicht nochmals zu berücksichtigen.

### 3.7.2 Anteilsmässiger Anspruch auf die freien Mittel

Der anteilmässige Anspruch einer aktiven versicherten Person bzw. Rentenbezügers ergibt sich aus der Aufteilung des Gesamtbetrages der freien Mittel auf die Personengruppen der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger und die weitere Aufteilung auf die Individuen dieser beiden Personengruppen.

Die Aufteilung des Gesamtbetrages der freien Mittel auf die aktiven versicherten Personen und die Rentenbezüger wird proportional zu den Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen vorgenommen:

Die individuelle Aufteilung des Anteils der Personengruppe der aktiven versicherten Personen erfolgt proportional zum Faktor resultierend aus der Multiplikation der individuellen Altersguthaben per Stichtag der Teilliquidation mit der Zahl der Jahre der Zugehörigkeit zum Versichertenbestand. Die individuelle Aufteilung des Anteils der Personengruppe der Rentenbezüger erfolgt proportional zu den individuellen Vorsorgekapitalien per Stichtag der Teilliquidation.

### 3.7.3 Übertragung der Ansprüche

Die anteilmässigen Ansprüche der Rentenbezüger, welche bei der Auflösung einer Beitrittsvereinbarung aus der Pensionskasse ausscheiden und einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen werden, werden zur Erhöhung der versicherten Leistungen verwendet oder, bei Geringfügigkeit, bar ausgerichtet.

## 3.8 Anteilsmässige Anrechnung eines Fehlbetrages

### 3.8.1 Beteiligung am versicherungstechnischen Fehlbetrag

Bei einer Teilliquidation auf Grund der Auflösung einer Beitrittsvereinbarung gemäss Buchstabe a des ersten Absatzes von Ziffer 2 werden diejenigen aktiven versicherten Personen an dem gemäss Ziffer 3.5 ermittelten versicherungstechnischen Fehlbetrag anteilmässig beteiligt, welche bei der Vertragsauflösung aus der Pensionskasse ausscheiden und am Stichtag der Teilliquidation mindestens seit einem Jahr zum Versichertenbestand gehörten. Allfällige weitere aktive versicherte Personen und Rentenbezüger, welche bei der Vertragsauflösung ebenfalls ausscheiden, werden dagegen nicht berücksichtigt.

### 3.8.2 Kürzung der Freizügigkeitsleistung der austretenden versicherten Personen

Bei den in Ziffer 3.8.1 umschriebenen Personen wird der versicherungstechnische Fehlbetrag stets anteilmässig individuell von den reglementarischen Freizügigkeitsleistungen in Abzug gebracht.

Der Anteil einer aktiven versicherten Person am gesamten Fehlbetrag wird nach Massgabe des Verhältnisses seines Altersguthabens am Stichtag der Teilliquidation zum Total der Altersguthaben aller aktiven versicherten Personen am Stichtag der Teilliquidation bestimmt.

Der Anspruch auf das BVG-Altersguthaben ist aber in jedem Fall gewährleistet.

### 3.8.3 Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht

Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht eines Arbeitgebers wird soweit zugunsten der austretenden aktiven versicherten Personen dieses Arbeitgebers aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

#### 3.8.4 Rückerstattung von Freizügigkeitsleistungen

Wurden ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistungen bereits übertragen, so müssen die betroffenen versicherten Personen den zu viel übertragenen Betrag zurückerstatten.

#### 3.9 Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Erfolgt ein kollektiver Austritt, so besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen. Der anteilmässige Anspruch an den Wertschwankungsreserven und den technischen Rückstellungen richtet sich nach den Feststellungen des Experten für berufliche Vorsorge.

Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der Pensionskasse durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

#### 3.10 Übertragungsvereinbarung

Wird im Rahmen einer Teilliquidation der Pensionskasse Vermögen an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen für aktive versicherte Personen oder Rentenbezüger kollektiv übertragen, so ist eine Übertragungsvereinbarung zu erstellen. In dieser sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken sowie der Stichtag für die Übertragung (Fälligkeit) und allfällige Veränderungen nach Ziffer 3.9 letzter Absatz festzuhalten.

## 4 INFORMATION UND VOLLZUG

- 4.1 Information nach Prüfung des Sachverhaltes Hat die Prüfung des Stiftungsrates ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, werden die aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger schriftlich über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen informiert.
- 4.2 Information über den Beschluss zur Teilliquidation Hat der Stiftungsrat den Beschluss zur Durchführung einer Teilliquidation gefasst und den Verteilungsplan erstellt, so informiert er sämtliche betroffenen Personen über:
- den Beschluss zur Teilliquidation, die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages und den Verteilungsplan;
  - ihr Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Pensionskasse einzusehen und allenfalls beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben;
  - ihr Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich beigelegt werden können. Der Stiftungsrat setzt ihnen eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Schreibens;
  - ihr Recht, gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde zu erheben. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Artikel 74 BVG.
- Kann nicht sichergestellt werden, dass die schriftliche Orientierung allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, hat der Stiftungsrat darüber hinaus eine einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veranlassen.
- Erfolgen Einsprachen, so sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilungsplans bzw. des Verfahrens.
- Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung.
- Kann keine Einigung erzielt werden, so überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprachen mit seiner schriftlichen Stellungnahme dazu und allfälligen weiteren Unterlagen.
- Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilungsplan und die Einsprachen.
- 4.3 Vollzug Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen. Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn:
- keine Einsprachen erhoben wurden; oder
  - alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist und eine schriftliche Bestätigung von dieser vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind; oder
  - die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der zuständigen Instanz rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung).
- 4.4 Berichterstattung und Kontrolle Über die Teilliquidationen wird im Anhang zur Jahresrechnung Bericht erstattet.
- Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidationen.

## 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Nicht geregelte Fälle Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erledigt.
- 5.2 Genehmigung durch die Aufsicht Dieses Reglement und dessen spätere Änderungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Es wird allen aktiven versicherten Personen und Rentenbezüglern zur Kenntnis gebracht.
- 5.3 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Es ersetzt alle entsprechenden bisherigen Regelungen.
- Das Reglement ist anwendbar für alle Teilliquidationen, für welche sich die Voraussetzungen ab dem 1. Januar 2020 verwirklicht haben.

Beschlossen durch den Stiftungsrat am 7. Juni 2019 in Glarus. Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 24. September 2019.